fie find eben die Vertreter der Gemeinde und ihre Saupt= pflicht ift es, biefe Intereffen zu vertreten; fie muffen bies thun, ba fie miffen, bag auch ber Fiscus feine Bertretung hat, die bestimmt ift, ba, wo es barauf autommt, beffen Intereffe zu mahren. Schon aus diefer Darftellung geht hervor, daß ich nicht zugeben fann, daß bie Deputation Recht hat, wenn fie auf Seite 567 fagt: wenn mit bem Fiscus Differengen entstunden, fo muffe eine Enticheidung erfolgen; es ware aber ungerechtfertigt, bem Staatsfiscus ein unbedingtes Beto zuzugestehen. Darum, meine Berren, handelt es fich ja gar nicht, ein solches Beto verlangt ja gar Niemand; es handelt sich nur barum, daß der Fiscus nur gerade ebenfo behandelt fein will, wie der Burger einer Stadt. Der Privatgrundbesitzer concurrirt in Fallen der porliegenden Art in doppelter Beise: einmal als Mitglied ber Gemeinde, welche fich felbst bas Statut gegeben hat und welche in bem gegebenen Falle von bem Erpropriations= recht Gebrauch macht, und zweitens, indem er Expropriat ift. Das lette Berhältniß berühre ich hier nicht näher, bas wird ber Fiscus auch nach dem Gesetzentwurfe gleich wie ber Privatmann haben; aber hinfichtlich bes anderen Ber= hältniffes foll der Fiscus Schlechter fteben bei ben Fragen, ob für ben ober jenen Fall in einer Stadt Statuten gegeben werden sollen, ob der einzelne Fall, der vorliegt, ein sol= der ift, bag er unter bie Statutenbestimmung fallt und bemgemäß die Expropriation nothwendig macht, diese sollen allein burch die Gemeindevertreter entschieden werden, ba foll ber Fiscus sich nicht betheiligen und barin finde ich eine Burudfetjung der Intereffen bes Fiscus. Denn, wie gefagt, man wird nicht verlangen fonnen und verlangen durfen, daß die Gemeindevertreter auch biese Intereffen gang besonders mahren. Ich glaube aber auch, daß die Bebenken, welche die Deputation in ihrem Berichte gegen die Theilnahme des Fiscus hervorgehoben hat, nicht begrundet find, weil es fich heute nicht um ein Privilegium handelt, noch viel weniger um ein "Beto". Die Depu= tation scheint aus der Fassung von S. 5 herausgelesen zu haben, daß demfelben die Idee zu Grunde liege, bag das Finanzminifterium bas Vorrecht haben folle, nach Belieben zu bestimmen, wenn eine Expropriation eintreten foll ober nicht. Meine herren! Davon kann ja gar nicht die Rebe fein; man denke nur babei an unsere gesammte Staats= verwaltungsorganisation. Denken Sie sich einmal einen folden Fall: das Finanzministerium giebt zu einer Errro= priation ober zur Errichtung eines Statuts feine Geneh= migung nicht; ihm fteht aber bas Ministerium bes Innern gegenüber, welches in diesem Falle die Expropriation für gerechtfertigt, die Errichtung bes Statuts für nothwendig halt; es liegt mithin eine Differeng zwischen zwei Ministerien vor und biese muß auf bem gehörigen Wege burch Entscheibung bes Gesammtministeriums er= ledigt werden. Für ben Finangminifter wird fich bann,

wichtig genug ift, bag er von bem Rechte, feine Stelle niederzulegen, Gebrauch machen muß, oder ob derfelben eine fo große Wichtigkeit nicht beiwohnt, und dann muß er fich in dem Bewußtsein, feine Pflicht und Schuldigfeit gethan zu haben, fugen. Wenn die Bedenten, die er ge= äußert hat, nicht als entscheibend anerkannt worden find, fo tann er fich mit diefem Bewußtsein troften und fein Bemiffen beruhigen; aber bie Gelegenheit, fein Bebenten auszusprechen, die darf ihm billigerweise nicht von haus aus ganglich entzogen werben. Diefer Auffaffung gemäß blieb dem Finangminifter bei ber Faffung bes Gefegent= wurfs durchaus nichts Anderes übrig, als in der Art, wie §. 5 gefaßt ift, die Buftimmung ber fiscalischen Be= hörden überall vorauszuseten ichon aus dem Grunde, weil nach bem Gesetzentwurfe bie Fragen wegen ber Er= propriation nicht in allen Fällen gur Renntnig des Mi= nifteriums bes Innern tommen, sonbern auch wichtige Falle blos burch die Buftimmung der Stadtverordneten jur Erledigung gelangen follten. Da gab es nun fein anderes Mittel, um die Intereffen bes Fiscus zu mahren, und ich ermähne hierbei nur noch, daß bei diefer Un= gelegenheit es fich teineswegs blos um bie Intereffen berjenigen fiscalischen Gebaube und Grundstücke, welche bas Finangministerium speciell zu vertreten hat, handelt, fon= bern auch um die große Maffe von Militärgebäuben, die ganz wesentlich mit ins Gewicht fallen. Ich bitte, nun zu erwägen, welches enorme Staatsvermögen allein hier in Dresben in Frage kommt und ob es wohl billig ware, gegenüber diefem Grunbeigenthume des Staates ein Er= propriationsrecht geradezu mit Ausschluß der legalen und von der Berfaffung bestimmten Bertreter deffelben ein= treten zu laffen. Auf die Frage über das Minifterium bes Innern komme ich fpater jurud. 3ch wiederhole: wie ber Gesetzentwurf lag, gab es kein anderes Mittel, als diesen Paragraphen aufzustellen; das hat sich nun aller= dings durch die Borschläge der geehrten Deputation, die heute von ber Rammer angenommen worden find, wesentlich geanbert. Es ift bankbar anguerkennen, baß die Deputation mehrfache Bestimmungen in bas Gesetz gebracht hat, die einen größeren Schutz bem Eigenthume gewähren und bie nun auch bem Staatseigen= thum zu Gute kommen. In biefer hinficht ift allerdings die Frage schon jett von Seiten ber Bertreter des Fiscus in viel milberem Sinne aufzufaffen, als früher. geehrte Deputation hat sich nun über die Frage: in welcher Weise den Ansprüchen des Fiscus gerecht zu werden sein würde, in zwei Theile gespalten. Die eine bavon, die Minorität nimmt an: ben Forberungen bes Fiscus ware vollkommen genügt und ben Intereffen beffelben entsprochen, wenn in den Fällen, wo Staatseigenthum mit in Frage kommt, die Entscheidung an die höchste Staatsbehörbe, nicht an bas Ministerium bes Innern wenn er in einem solchen Falle unterliegt, fragen : ob bie Sache | tame ; bann wurden bie Bertreter ber einzelnen Theile